



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Landrat
Fachdienst: Persönlicher Referent,
Controlling
Sachbearbeitung: Karin Stolz
Fachdienstleitung: Andreas Blersch

Beratungsgremium

Kreistag

Die Sitzung ist am

18.03.2024

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Betrauungsakt des Landkreises für die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis

Beschlussantrag:

Der Kreistag beschließt den vorliegenden Betrauungsakt für die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Generell gilt für alle kommunalen Unternehmen das EU-Beihilfenrecht. Das EU-Beihilfenrecht verbietet Begünstigungen an Unternehmen, die staatlichen Ursprungs sind und stellt die Gewährung von Vorteilen grundsätzlich unter einen Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission (sog. Notifizierung). Es sei denn, die Begünstigungen fallen unter den sogenannten Freistellungsbeschluss.

Der Begriff der „Begünstigung“ ist sehr weit zu verstehen. Er setzt allgemein voraus, dass ein Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil durch den Staat erhält, welchen er unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Hierunter sind unter anderem die Defizitausgleiche, Investitionskostenzuschüsse, Bürgschaften und andere kommunale Sicherheiten zu verstehen.

Da eine Notifizierung ein umfangreiches und aufwändiges Verfahren bei der EU ist, wurde das Instrument des Freistellungsbeschlusses im Zusammenhang mit den zu genehmigenden Beihilfen erlassen. Dieser legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und von der in Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag verankerten Notifizierungspflicht freigestellt sind.

Die EU-Kommission hat festgelegt, dass eine finanzielle Unterstützung des Staates erforderlich werden kann, um die sich aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergebenden spezifischen Kosten bei der Erfüllung von bestimmten DAWI zu decken. Unter gewissen Voraussetzungen beeinträchtigen begrenzte Ausgleichsleistungen für Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind, die Entwicklung des Handelsverkehrs und des Wettbewerbs nicht in einem Ausmaß, das dem Interesse der Union zuwiderliefe.

Krankenhäuser und mit sozialen Aufgaben beauftragte Unternehmen (Daseinsvorsorge), die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, weisen Besonderheiten auf, die berücksichtigt werden müssen.

Die Freistellung setzt voraus, dass der Aufgabenträger (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) die Erbringung von DAWI durch Rechtsakt einem konkreten Unternehmen (Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis) übertragen hat. Der Betrauungsakt ist ein Verwaltungsakt.

Aus den o.g. Gründen hat der Alb-Donau-Kreis im Jahr 2007 einen Betrauungsakt nach dem damaligen Muster des Landkreistags Baden-Württemberg zugunsten der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis erlassen. Dieses Vertragsmuster hielt auch einer gerichtlichen Prüfung im Krankenhausbereich (Musterklage des Bundesverbands Deutscher Privatkliniken e.V. gegen den Landkreis Calw) stand, diese sind auch auf den Pflegebereich anzuwenden. Durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen hat der Landkreistag seinen Muster-Betrauungsakt angepasst.

Aus diesem Grund musste der Betrauungsakt aus dem Jahr 2007 fortgeschrieben und angepasst werden. Eine wesentliche Änderung war damals, dass der Freistellungsbeschluss nach Art. 2 Abs. 2 nur greift, wenn die Betrauungsdauer auf grundsätzlich ma-

ximal zehn Jahre beschränkt ist. Eine längere Dauer ist nur in Hinblick auf etwaige bestehende langfristige Verpflichtungen der Gesellschaft, wie z.B. einem Darlehen für einen Neubau, möglich.

Mit Beschluss des Kreistages vom 14. Juli 2014 wurde daher ein neuer Betrauungsakt für eine neue, erstmals befristete Laufzeit von zehn Jahren gefasst und war noch bis zum 31. Dezember 2023 gültig.

Im Rahmen der Verschmelzung der Pflegeheim GmbH mit der Ambulanten Pflegeservice GmbH (Beschluss des Kreistags vom 11. Juli 2022) wurde der Betrauungsakt zum Datum der Verschmelzung aufgehoben. Über den damaligen Betrauungsakt waren umfangreiche Begünstigungen, wie beispielsweise Defizitausgleiche und Investitionskostenzuschüsse abgedeckt. Nach geltendem Recht sind derartige Vergünstigungen für Unternehmen der ambulanten Pflege nicht zulässig. Aufgrund bestehender Bürgschaften des Landkreises zugunsten der Pflegeheim GmbH ist ein neuer angepasster Betrauungsakt notwendig. Weitere Beihilfen, wie beispielsweise ein Defizitausgleich, beinhaltet der vorliegende Entwurf des Betrauungsaktes nicht mehr.

Um eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu erlangen, orientiert sich der beigefügte Entwurf des Betrauungsaktes am aktuellen Muster des Landkreistags BW und ist wieder auf zehn Jahre bis zum 31. Dezember 2032 befristet. Der Betrauungsakt soll rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Kosten und Finanzierung

- | | | |
|----|------------------|--------------|
| a) | Einmalige Kosten | 0 € |
| b) | Lfd. Kosten | 0 €/jährlich |

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

- 1 x FD 01, Beteiligungsverwaltung
- 1 x FD 11, Finanzen, Liegenschaften, Vergabe
- 1 x Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis

Vertagungsfähig ja

Ulm, 29. Februar 2024

Anlage

Entwurf Betrauungsakt PH 2023-2032

